

Univest

Ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts
der Kategorie „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ für qualifizierte Anleger

**Fondsvertrag mit Anhang
vom 10. Juni 2015**

Ein für die
Univest AG, Basel
durch die Fondsleitung und die
Depotbank aufgelegter Anlagefonds.

Fondsleitung
GAM Investment Management (Switzerland) AG
Hardstrasse 201
CH-8037 Zürich

Depotbank
State Street Bank GmbH, München
Zweigniederlassung Zürich
Beethovenstrasse 19
8027 Zürich

FONDSVERTRAG	4
I. Grundlagen	4
§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter	4
II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	5
§ 2 Der Fondsvertrag	5
§ 3 Die Fondsleitung	5
§ 4 Die Depotbank	6
§ 5 Der qualifizierte Anleger	8
§ 6 Anteile und Anteilsklassen	9
III. Richtlinien der Anlagepolitik	11
§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften	11
§ 8 Anlagepolitik	12
§ 9 Flüssige Mittel	18
§ 10 Effektenleihe	18
§ 12 Derivate	19
§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten	21
§ 14 Belastung des Fondsvermögens	21
§ 15 Risikoverteilung	21
§ 16 Weitere Anlagebeschränkungen	24
IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	25
§ 17 Berechnung des Nettoinventarwertes	25
§ 18 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	27
§ 19 Ein- und Auszahlung in Anlagen statt in bar	28
V. Vergütungen und Nebenkosten	29
§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger	29
§ 21 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Teilvermögen	29
VI. Rechenschaftsablage und Revision	31
§ 22 Rechenschaftsablage	31
§ 23 Prüfung	32
VII. Verwendung des Erfolges	32
§ 24	32
VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen	33
§ 25	33
IX. Umstrukturierung und Auflösung	33
§ 26 Vereinigung	33
§ 27 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung	35
X. Änderung des Fondsvertrages	35
§ 28	35
XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand	36
§ 29	36
XII. Besonderer Teil A – Univest Aktien Schweiz Aktiv	37

ANHANG.....	40
1. Informationen über die Fondsleitung.....	40
1.3 Delegation weiterer Teilaufgaben	40
2. Informationen über die Depotbank	40
3. Zahlstelle	41
4. Prüfgesellschaft.....	41
5. Zusätzliche Nettoinventarberechnung.....	41
6. Referenzindex	41
7. Risikohinweise und Due Diligence Prozess.....	41
8. Vor- und Nachteile einer Fund of Funds-Struktur	43
9. Retrozessionen und Rabatten.....	43
10. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen	43
11. Verkaufsrestriktionen	43
12. FATCA	44

FONDSVERTRAG

Dieser Fondsvertrag bildet Grundlage für alle Zeichnungen des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen. Gültigkeit haben nur Informationen, die im Fondsvertrag mit Anhang enthalten sind.

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung Univest (nachfolgend „Umbrella-Fonds“) besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Kategorie „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ für qualifizierte Anleger gemäss Artikel 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff i.V.m. Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 ("KAG"), der in folgende Teilvermögen unterteilt ist:
 - Univest Aktien Schweiz Aktiv
2. Fondsleitung ist die GAM Investment Management (Switzerland) AG, Zürich.
3. Depotbank ist die State Street Bank GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich.
4. Die Fondsleitung hat die Anlageentscheide der Teilvermögen an die Univest AG, St. Alban-Vorstadt 72, 4052 Basel delegiert.
5. Der Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen stehen ausschliesslich einem Kreis von qualifizierten Anlegern im Sinne des Art. 10 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} KAG und § 5 des vorliegenden Fondsvertrages offen.
6. Auf Gesuch der Fondsleitung und mit Zustimmung der Depotbank hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA in Anwendung von Art. 10 Abs. 5 KAG, folgende Pflichten als nicht anwendbar erklärt: Die Pflicht zur Preispublikation, die Pflicht zur Erstellung eines Prospektes und des Dokumentes „Wesentliche Informationen für die Anlegerinnen und Anleger“, die Pflicht zur Erstellung des Halbjahresberichtes, sowie die Pflicht zur Ausgabe und Rücknahme der Anteile in bar.
7. Anstelle des Prospekts macht die Fondsleitung im Anhang zu diesem Fondsvertrag den Anlegern ergänzende Angaben, insbesondere über die Delegation von Anlageentscheiden und weiteren Teilaufgaben, über die Befreiung von Anlageverwalter von einer anerkannten Aufsicht gemäss der alten Fassung des Art. 31. Abs. 3 KAG (Verfügung der FINMA vom 29.08.2008) sowie über die Prüfgesellschaft.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern¹ einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet den Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Fondsleitung kann für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgaben qualifiziert sind, und stellt die Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages sicher.

Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf die Fondsleitung die Anlageentscheide nur an einen Vermögensverwalter im Ausland delegieren, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden Anlageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht.

4. Die Anlageentscheide dürfen weder an die Depotbank noch an andere Unternehmen delegiert werden, deren Interessen mit denen der Fondsleitung oder der Anleger kollidieren können.

Für Handlungen der Beauftragten haftet die Fondsleitung wie für eigenes Handeln.

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter

5. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
6. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 26 vereinigen oder gemäss den Bestimmungen von § 27 auflösen.
7. Die Fondsleitung kann Teile oder die Gesamtheit der Vermögen verschiedener Anlagefonds bzw. Teilvermögen gemeinsam verwalten (Pooling), wenn diese von der gleichen Fondsleitung verwaltet und die Vermögen von der gleichen Depotbank aufbewahrt werden. Den Anlegern erwachsen daraus keine zusätzlichen Kosten. Das Pooling begründet keine Haftung zwischen den beteiligten Anlagefonds oder Teilvermögen. Die Fondsleitung ist jederzeit in der Lage, die Anlagen des Pools den einzelnen beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen zuzuordnen. Der Pool bildet kein eigenes Sondervermögen.
8. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 20 und 21 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.

5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens einzelner bzw. aller Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Sammelverwahrer:

- a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
- b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
- c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
- d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Anhang über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in §§ 20 und 21 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche dieser Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Der qualifizierte Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist im Sinne von § 1 Ziff. 5 oben auf qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 6 und 6a KKV beschränkt. Als qualifizierte Anleger gelten insbesondere beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen, Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, Zentralbanken, beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie, Unternehmen mit professioneller Tresorerie, vermögende Privatpersonen gemäss Art. 6 und 6a KKV sowie Anleger, die einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. b und c KAG abgeschlossen haben. Vermögende Privatpersonen gelten nur als qualifiziert, wenn sie gemäss Art. 6a Abs. 1 KKV schriftlich bestätigen, dass sie als qualifizierte Anleger gelten wollen. Anleger, die mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. b und c KAG einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben, gelten gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG als qualifiziert, sofern sie nicht schriftlich erklärt haben, dass sie nicht als solche gelten möchten.

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

2. Der Besondere Teil kann für einzelne Teilvermögen die Teilnahme auf Anleger mit bestimmten Kriterien gemäss § 5 Ziff. 1 oder nach anderen Kriterien beschränken, namentlich nach dem Kriterium ihrer steuerlichen oder der doppelbesteuerungsrechtlichen Behandlung.
3. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung an Vermögen und Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 19 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung des Anlegers für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. der einzelnen Teilvermögen ist ausgeschlossen.
5. Der Anleger ist nur am Vermögen und am Erfolg desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf das einzelne Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen des betreffenden Teilvermögens.
6. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Risikomanagement oder über Sacheinlagen bzw. – auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.

7. Die Anleger können den Fondsvertrag unter Vorbehalt allfälliger Kündigungsfristen gemäss § 18 Ziff. 1 grundsätzlich jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 19 vorgenommen werden.
8. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
9. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäsche, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
10. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers am Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes oder dieses Fondsvertrags erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klas-

senspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.

2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 28.

3. Die verschiedenen Anteilklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilkasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilkasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilklassen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

4. Zurzeit bestehen folgende Anteilklassen:

Investor	Qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 ^{bis} KAG i.V.m. Art. 6 und 6a KKV oder natürliche Personen gemäss Art. 10 Abs. 3 ^{ter} KAG, die mit Univest AG einen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben.	Qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 lit. a-d KAG oder juristische Personen gemäss Art. 10 Abs. 3 ^{ter} KAG, die mit Univest AG einen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben.
Rechnungseinheiten	CHF	CHF
Ausgabe-/ Rücknahmespesen ^{*1, 2}	0.25%	0.25%
Verwaltungskommissionen	appliziert: 1.9%	appliziert: 1.4%
Mindestanlage bei Erstzeichnungen	CHF 10'000	CHF 10'000

^{*1}

Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerktag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmehöberschuss resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.

^{*2}

Die Ausgabe-/ bzw. Rücknahmespesen werden den einzelnen Anteilklassen kongruent belastet

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen. Es werden Anteilsbruchteile auf drei Stellen nach dem Komma ausgegeben.

6. Sämtliche Anteile müssen in ein Depot/Register bei der Depotbank eingebucht werden. Die Registrierung als Inhaber des Depots/Registers gilt der Depotbank, der Fondsleitung und Dritten gegenüber als rechtsgenüglicher Ausweis über das Eigentum an den entsprechenden Anteilen; vorbehalten bleibt Ziff. 7 unten.

7. Für einen Anleger kann auch dessen Depotstelle (Schweizer Bank, Schweizer Effektenhänd-

lerin, ausländische Bank aus einem OECD Mitgliedstaat oder Liechtenstein, die in massgeblichem Umfang im Custody-Geschäft tätig ist, oder Wertpapiersammelverwahrstelle in der Schweiz, einem OECD Mitgliedstaat oder Liechtenstein) der Depotbank gegenüber als Deposentin eingetragen werden, sofern diese Depotstelle der Depotbank gegenüber bestätigt, dass ihr Kunde ein qualifizierter Anleger im Sinne von § 5 Ziff. 1 ist und, sofern anwendbar, die Anforderungen von § 5 Ziff. 2 erfüllt, und sich die Depotstelle verpflichtet, dass sie die Depotbank über allfällige Änderungen (mit Ausnahme von Änderungen, die vermögende Privatpersonen betreffend) informieren wird.

8. Rechtsgeschäfte, mit welchen Anteile der Teilvermögen übertragen werden (Grundgeschäft, Verpflichtungsgeschäft), als auch die Übertragung der Anteile selbst (Verfügungsgeschäft) sind nur rechtsgültig, wenn der Erwerber sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung als qualifizierter Anleger im Sinne von § 5 Ziff. 1 und, sofern anwendbar, Ziff. 2 ausweist, sofern die Depotbank den Anleger nicht ohne weiteres als qualifizierenden Anleger identifizieren kann. Die Fondsleitung und die Depotbank sind berechtigt, weitere Dokumente und Auskünfte zum Nachweis der Qualifikationen zu verlangen. Erfolgt die Zeichnung oder Übertragung über die Depotstelle eines Anlegers im Sinne von Ziff. 7 oben, können die Fondsleitung und die Depotbank dabei auf die schriftliche Bestätigung einer Depotstelle, welche die Anforderungen dieser Ziffer erfüllt, abstellen.
9. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innerhalb 30 Kalendertagen im Sinne von § 18 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die nötigen Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Anteilsklasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse dieses Umbrella-Fonds oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 9 der betreffenden Anteile vornehmen.
10. Zeichnet die Fondsleitung oder eine andere Gesellschaft der Fondsleitung im eigenen Namen Anteile einer Anteilsklasse, um diese zu aktivieren bzw. aufrechtzuerhalten, kann auf die Einhaltung der Anlegerqualifikation und der Mindestzeichnungs- bzw. Mindesthalteanforderungen für die jeweilige Anteilsklasse verzichtet werden.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Neu gegründete Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.

2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen oder Veränderungen des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens über- bzw. unterschritten, müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemäss Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die Anlagepolitik jedes Teilvermögens ist im Besonderen Teil dieses Fondsvertrages genannt.
2. Das Vermögen der Teilvermögen kann grundsätzlich in folgende Anlagen investiert werden:
 - (a) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere- und -wertrechte (ohne Private Equity i.S. von lit. f unten)
 - (aa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipations-scheine etc.) von Gesellschaften weltweit, einschliesslich Gesellschaften aus Emerging Markets Ländern;
 - (ab) Indexzertifikate und Indexbaskets, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. aa oben zugrunde liegen, und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;
 - (ac) andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. aa oben zugrunde liegen, einschliesslich Volatilitätszertifikate;
 - (ad) Strukturierte Finanzprodukte oder Investment-Zertifikate ohne Kapitalgarantie, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss litt. aa bis ac oben zugrunde liegen;
 - (ae) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen oder Organis-men für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, einschliesslich Exchange Traded Funds ("ETF"), Investment- oder Beteiligungsgesellschaften, von Emitten-ten weltweit, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. aa bis ad oben anlegen;
 - (af) Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen oder anderen offenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. aa bis ad oben anlegen.

Die Anlagen gemäss litt. aa bis ae oben müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 8, Ziff. 9 und 10 und § 12 unten.

- (b) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte

- (ba) Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes, Optionsanleihen, Wandelanleihen) von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Anlagen können auch in Instrumenten von Emerging Markets Schuldern, in Instrumenten von Schuldern tieferer Qualität und höherer Rendite ("High Yield Bonds") sowie in Obligationen, die durch Aktiven gedeckt oder besichert sind (Asset Backed Securities), erfolgen;
- (bb) Indexzertifikate und Indexbaskets, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. ba oben zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;
- (bc) andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. ba oben oder Zinssätze zugrunde liegen;
- (bd) Strukturierte Finanzprodukte oder Investment-Zertifikate ohne Kapitalgarantie denen direkte oder indirekte Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 litt. ba bis bc zugrunde liegen, von Emittenten weltweit;
- (be) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen oder Organisationen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, einschliesslich Exchange Traded Funds ("ETF") und Investmentgesellschaften, von Emittenten weltweit, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. ba bis bd oben anlegen;
- (bf) Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. ba bis bd oben anlegen.

Die Anlagen gemäss litt. ba bis be oben müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 8, Ziff. 9 und 10 und § 12 unten.

- (c) Direkte und indirekte Anlagen in Edelmetalle und indirekte Anlagen in Commodities
 - (ca) Edelmetalle in standardisierter Form;
 - (cb) derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Edelmetalle zugrunde liegen;
 - (cc) derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt standardisierte Waren (Commodities) zugrunde liegen, sofern sie die Anforderungen von § 12 unten erfüllen;
 - (cd) Strukturierte Finanzprodukte ohne Kapitalgarantie und Zertifikate, denen direkt oder indirekt Edelmetalle oder Commodities zugrunde liegen, von Emittenten weltweit;
 - (ce) Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Gesellschaften weltweit, die überwiegend in der Produktion, in der Verarbeitung von oder im Handel mit Edelmetallen oder Commodities tätig sind;

- (cf) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen oder Organisationen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, einschliesslich Investment- bzw. Beteiligungsgesellschaften, von Emittenten weltweit, die direkt oder indirekt in Anlagen gemäss litt. ca bis ce oben anlegen;
- (cg) Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. ca bis ce oben anlegen.

Die Anlagen gemäss litt. ca bis cf oben müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 8, Ziff. 9 und 10 und § 12 unten.

- (d) Alternative Anlagen in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds

Alternative Anlagen zeichnen sich dadurch aus, dass sie tendenziell eine geringe Korrelation zu traditionellen Anlagen, wie den an den führenden Aktien- und Obligationenmärkten gehandelten Effekten, anstreben. Dabei wird unter anderem versucht, Marktineffizienzen auszunutzen. Als Alternative Anlagen der Teilvermögen des Umbrella-Fonds sind direkte und indirekte Anlagen in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds zulässig. Der Anhang enthält weitere Angaben zu den Merkmalen und Risiken von Hedge Funds und Fund of Hedge Funds.

Bei den alternativen Anlagestrategien von Hedge Funds können Aktiven teils in erheblichem Umfang leer verkauft werden und es wird durch teils erhebliche Kreditaufnahme und den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eine teils erhebliche Hebelwirkung erzielt. Viele Hedge Funds können uneingeschränkt derivative Finanzinstrumente (z.B. Optionen, Futures, Devisentermingeschäfte und –swaps sowie Zinsswaps) einsetzen und alternative Anlagestilrichtungen und Anlagestrategien (z.B. Relative Value, Event Driven und Directional Trading) verfolgen, was mit besonderen Risiken verbunden sein kann. Der Anhang enthält weitere Angaben zu den Merkmalen und Risiken von Anlagen in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds.

In dem Umfang als ein Teilvermögen Investitionen in Alternative Anlagen tätigt, besteht ein erhöhtes Verlustrisiko.

Im Einzelnen sind folgende Alternative Anlagen in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds zulässig:

- (da) Anteile offener ausländischer kollektiver Kapitalanlagen oder anderer offener Organisationen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, und die nach dem Recht irgendeines ausländischen Staates errichtet wurden,
- (db) Anteile von Übrigen Fonds für alternative Anlagen,

- (dc) Anteile von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, Investmentgesellschaften oder anderen geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet wurden sowie Hedge Fund-linked Notes ohne Kapitalgarantie, sofern die Anteile oder Notes an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden,

die aufgrund ihrer Anlagepolitik bzw. ihrer Anlagen im Sinne der vorstehenden Ausführungen als "Hedge Funds" gelten, und deren zugrunde liegende Investitionen in Alternative Anlagen jeweils eine genügende Diversifikation aufweisen.

- (e) Indirekte Anlagen in Immobilien

- (ea) Anteile von Immobilienfonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen in ähnlicher Form von Emittenten weltweit, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
- (eb) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Immobiliengesellschaften [einschliesslich REITs (Real Estate Investment Trusts)] und Anteile von Immobilienfonds weltweit;
- (ec) derivative Finanzinstrumente im Sinne von § 12 unten, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. ea und eb oben oder in der Praxis allgemein anerkannte Immobilienmarktindices zugrunde liegen.

Die Anlagen gemäss litt. eb und ec oben müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; vorbehaltlich bleiben die Bestimmungen von § 8 Ziff. 10, 11 und § 12 unten.

- (f) Direkte und indirekte Anlagen in Private Equity

- (fa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipations-scheine etc.) von Gesellschaften weltweit, die weder an einer Börse noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden (Private Equity);
- (fb) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, Investmentgesellschaften, Beteiligungsgesellschaften oder anderen geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet wurden, die überwiegend in Anlagen gemäss lit. fa oben investieren;
- (fc) Anteile bzw. Aktien offener kollektiver Kapitalanlagen oder anderer offener Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, die überwiegend in Anlagen gemäss lit. fa oben investieren.
- (fd) Strukturierte Finanzprodukte, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss litt. fa bis fc oben zugrunde liegen.

Die Anlagen gemäss litt. fb und fd oben müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 8 Ziff. 9 und 10 und § 12 unten.

- (g) Direkte und indirekte kurzfristige liquide Anlagen
 - (ga) Gelder, die auf Sicht oder Zeit (maximal 12 Monate) bei Banken im In- und Ausland als Anlagen platziert werden, einschliesslich Treuhandanlagen bei Banken im Ausland, sofern diese unter zur Schweiz gleichwertigen Aufsicht stehen (wobei die Depotbank die Anlagen als Treuhänderin und auf Risiko der kollektiven Kapitalanlage anlegt), die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
 - (gb) Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Geldmarktinstrumente sind dabei Forderungsinstrumente, deren Laufzeit oder Restlaufzeit 360 Tage nicht überschreitet sowie Geldmarktbuchforderungen. Geldmarktinstrumente müssen liquide und bewertbar sein sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Voraussetzungen von Art. 74 Abs. 2 KKV erfüllt sind. Für die Festlegung der Laufzeit wird bei Instrumenten mit variablem Zinssatz auf den Tag abgestellt, an dem deren Zinssatz angepasst wird.
 - (gc) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen oder Organisationen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, einschliesslich Exchange Traded Funds ("ETF") und Investmentgesellschaften, von Emittenten weltweit, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. ga und gb oben anlegen;
 - (gd) Anteile bzw. Aktien offener kollektiver Kapitalanlagen oder anderer offener Organisationen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, die überwiegend in Anlagen gemäss litt. ga und gb oben investieren.

Die Anlagen gemäss lit. gc oben müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 8 Ziff. 9 und 10 und § 12 unten.

- (h) Anlagen in Devisen und in derivativen Finanzinstrumenten, die direkt oder indirekt Devisen zum Gegenstand haben, umfassend:
 - (ha) Devisenguthaben bei Banken;
 - (hb) Kauf und Verkauf von Devisen auf Spot-Basis;
 - (hc) Kauf und Verkauf von Devisen auf Termin-Basis;

- (hd) Kauf und Verkauf von Call- oder Put-Optionen auf Devisen und auf Devisen-Futures;
 - (he) Eingehen von Devisen-Swaps;
 - (hf) Eingehen von Devisen-Futures;
 - (hg) Kombination von Transaktionen gemäss litt. hb bis hf oben.
3. Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen oder von Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion gemäss Ziff. 2 litt. af, bf, cg, da, fc und gd oben umfassen Anteile (bzw. Aktien) von kollektiven Kapitalanlagen bzw. Anlageorganismen, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet sind, die zum gewerbsmässigen Vertrieb in der Schweiz bewilligt sein können oder nicht, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten und bei denen die Auszahlung von Rücknahme- oder Rückkaufsbetreffnissen keinen Beschränkungen unterliegt. Soweit solche kollektiven Kapitalanlagen oder Anlageorganismen in ihrem Heimatstaat einer Aufsicht unterliegen, wird diese nicht notwendigerweise im Sinne von Art. 120 Abs. 2 KAG nach der Praxis der Schweizer Aufsichtsbehörde als "gleichwertig" eingestuft. Die Anteile bzw. Aktien müssen periodisch zu ihrem inneren Wert zurückgenommen oder zurückgekauft werden.
4. Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen oder von Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion gemäss Ziff. 2 litt. ae, be, cf, dc, fb und gc oben umfassen Anteile (bzw. Aktien) von kollektiven Kapitalanlagen bzw. Anlageorganismen, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet sind, die zum gewerbsmässigen Vertrieb in der Schweiz bewilligt sein können oder nicht und die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Geschlossene kollektive Kapitalanlagen bzw. Organismen unterliegen in ihrem Heimatstaat überwiegend keiner Aufsicht. Soweit solche kollektiven Kapitalanlagen oder Anlageorganismen in ihrem Heimatstaat einer Aufsicht unterliegen, wird diese nicht notwendigerweise im Sinne von Art. 120 Abs. 2 KAG nach der Praxis der Schweizer Aufsichtsbehörde als "gleichwertig" eingestuft.
5. Bei den Anlageorganismen gemäss Ziff. 2 litt. ae, af, be, bf, cf, cg, ea, eb, gc und gd oben darf es sich nicht um solche handeln, die nach Schweizer Recht als "Übriger Fonds für alternative Anlagen" qualifizieren. Zudem gilt in Ergänzung zu obigen Ziff. 3 und 4, dass die kollektiven Kapitalanlagen oder Organismen nach dem Recht eines OECD Staates errichtet sein müssen.
6. Bei den Anlageorganismen gemäss Ziff. 2 litt. da und dc oben wird es sich überwiegend um Zielfonds handeln, welche durch die Schweizer Aufsichtsbehörde nicht zum gewerbsmässigen Vertrieb in der Schweiz bewilligt sind und die aus Staaten stammen, die mangels Feststellung einer gleichwertigen Gesetzgebung und/oder Aufsicht im Sinne von Art. 120 Abs. 2 KAG in der Schweiz nicht genehmigungsfähig sind. Sie dürften nach Schweizer Recht in der Regel als "Übrige Fonds für alternative Anlagen" qualifizieren.
7. Die Rechtsform der Anlageorganismen gemäss Ziff. 2 litt. ae, af, be, bf, cf, cg, da, dc, ea, eb, fb, fc, gc und gd oben ist irrelevant. Es kann sich namentlich um vertragsrechtliche kollektive Kapitalanlagen, kollektive Kapitalanlagen in gesellschaftsrechtlicher Form, um Unit Trusts oder Limited Partnerships handeln.

8. Die Fondsleitung kann Anteile (bzw. Aktien) von offenen kollektiven Kapitalanlagen oder anderen offenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion sowohl aus Ausgabe wie auf dem Sekundärmarkt erwerben und Anteile (bzw. Aktien) sowohl zurückgeben wie auf dem Sekundärmarkt veräussern.
9. Bis zu insgesamt 10% des Vermögens eines Teilvermögens dürfen von der Fondsleitung in andere als die vorstehend in Bst. a bis h genannte Anlagen investiert werden.
10. Effekten aus Neuemissionen, bei denen die Zulassung an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen und spätestens innerhalb eines Jahres vollzogen wird, werden an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelten Effekten gleichgestellt. Wird die Zulassung nicht innerhalb dieser Frist erlangt, sind sie in die Begrenzung gemäss Ziff. 9 oben einzubeziehen oder innerhalb eines Monats zu verkaufen.
11. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 21 Ziff. 8 Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.
12. Mit Bezug auf die indirekten Anlagen über Derivate wird darauf hingewiesen, dass bei solchen Anlagen eine Risikokumulation eintreten kann. Zum Marktrisiko des Basiswertes tritt das Risiko des Emittenten des Derivates. Besondere Bedeutung kann diese Risikokumulation bei der systematischen Verwendung von Derivaten auf Marktindizes anstelle eines breitgestreuten Portfolios von Direktanlagen erlangen.
13. Der Besondere Teil dieses Fondsvertrages kann für einzelne Teilvermögen abweichende Beschränkungen vorsehen.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des Umbrella-Fonds bzw. der einzelnen Teilvermögen und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und –instrumente

§ 10 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung der Vermögen der Teilvermögen einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag genannten Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Aufgrund des vorgesehenen Einsatzes der Derivate qualifizieren die Teilvermögen als "einfache Fonds". Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung.

2. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf somit 100% seines Nettovermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettovermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme eines Teilvermögens im Umfang von höchstens 25% seines Nettovermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des entsprechenden Teilvermögens insgesamt bis zu 225% seines Nettovermögens betragen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.

Die Fondsleitung muss jederzeit in der Lage sein, die mit Derivaten verbundenen Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung aus dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens zu erfüllen.

3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.
4. a) Derivate werden durch die Fondsleitung in die drei Risikokategorien Markt-, Kredit- und Währungsrisiko eingeteilt. Beinhaltet ein Derivat verschiedene Risikokategorien, so ist es in jeder der entsprechenden Risikokategorien mit seinem Basiswertäquivalent anzurechnen.

nen. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Forwards und Swaps mit dem Produkt aus der Anzahl Kontrakte und dem Kontraktwert, bei Optionen mit dem Produkt aus der Anzahl Kontrakte, dem Kontraktwert und dem Delta (sofern ein solches berechnet wird).

- b) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts und in Anlagen in diesem Basiswert dürfen gegen einander aufgerechnet werden ("Netting").
 - c) Gegenläufige Positionen von verschiedenen Basiswerten dürfen nur gegeneinander aufgerechnet werden, wenn deren Risiken wie Markt-, Kredit- und Währungsrisiken ähnlich sind und hoch korrelieren.
 - d) Verkaufte Call-Optionen sowie gekaufte Put-Optionen dürfen nur in die Aufrechnung einbezogen werden, wenn deren Delta berechnet wird.
 - e) Vorbehältlich der Aufrechnung gemäss Bst. b bis d sind für jede Risikokategorie die absoluten Beträge der Basiswertäquivalente der Derivate zu addieren. In keiner der drei Risikokategorien darf die Summe der Basiswertäquivalente das Nettovermögen des entsprechenden Teilvermögens je übersteigen.
 - f) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und -rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein. Diese geldnahen Mittel und Anlagen können gleichzeitig als Deckung für mehrere Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt- oder ein Kreditrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
 - g) Physische Lieferverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn deren Risiken wie Markt-, Währungs- und Zinsrisiken denjenigen der zu liefernden Basiswerte ähnlich sind, die Anlagen und die Basiswerte hoch korreliert sind, die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Basiswerte können gleichzeitig als Deckung für mehrere Derivatpositionen herangezogen werden, wenn diese ein Markt-, ein Kredit- oder ein Währungsrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
6. a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder der Garant das von der Kollektivanlagengesetzgebung vorgeschriebene Mindestrating gemäss Art. 33 KKV-FINMA aufzuweisen.

- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC abgeschlossenes Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis jederzeit anhand von Bewertungsmodellen, die angemessen und in der Praxis anerkannt sind, auf Grund des Verkehrswerts der Basiswerte nachvollziehbar sein. Darüber hinaus müssen vor einem Abschluss konkrete Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien eingeholt und muss unter Berücksichtigung des Preises, der Bonität, der Risikoverteilung und des Dienstleistungsangebots der Gegenparteien das vorteilhafteste Angebot akzeptiert werden. Der Abschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 10 und das Pensionsgeschäft als Reverse Repo gemäss § 11 gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 25% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

Das Pensionsgeschäft als Repo gemäss § 11 gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitrage-Geschäfts für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.

§ 14 Belastung des Fondsvermögens

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens nicht mehr als 25% des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen..
2. Die Belastung des Nettofondsvermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss diesem § 15 sind einzubeziehen:

- a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
- b) flüssige Mittel gemäss § 9;
- c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.

- 2. Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
- 3. Das Gesamtengagement eines Teilvermögens im Verhältnis zu einer Gegenpartei darf folgende Anteile am Nettovermögen eines Teilvermögens nicht überschreiten:
 - (a) Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierte Produkte höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente des selben Emittenten anlegen;
 - (b) Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Guthaben auf Sicht und Zeit bei derselben Bank anlegen; sofern das Rating „P-1“ bzw. „a-1+“ erreicht, beträgt die Beschränkung 30%. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel als auch die kurzfristig liquiden Anlagen gemäss §8 Ziff. 2 lit. ga einzubeziehen.
 - (c) Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Fondsvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Diese Grenze von 10% ist gegenüber Gegenparteien mit einem Rating von mindestens "A-", "A3" (falls die Laufzeit des Kontrakts oder Instrumentes über 12 Monaten liegt) oder "P-1", "A-1" (falls die Laufzeit bei oder unter 12 Monaten liegt) oder einem gleichwertigen Agenturrating oder wenn die Fondsleitung die Partei bei fehlendem Rating als von gleicher Qualität einstuft auf 20% angehoben;
 - (d) Die in lit. a oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden;
 - (e) Die in lit. a oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Gesamtengagements dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden.

Als Emittenten bzw. Garanten im obigen Sinne sind neben den OECD-Staaten und den öffentlich-rechtlichen Körperschaften aus OECD-Mitgliedstaaten folgende internationale Organisationen zugelassen: Europäische Union (EU), Europarat, Sozialer Entwicklungsfonds des Europarates, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), Europäische Investitionsbank (EIB), Interamerikanische Entwicklungsbank (IADB), Nordic Investment Bank (NIB), Asiatische Entwicklungsbank (ASDB), Afrikanische Entwicklungsbank (AfDB), Internationaler Währungsfonds, Europäischer Stabilitätsmechanismus Fonds (ESM), Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF), Internationale Finanz-Corporation (IFC) und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial);

- (f) Die in lit. a oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 30% angehoben, wenn es sich um direkte oder indirekte Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. a von Gesellschaften handelt, deren prozentuale Gewichtung in einem führenden Sektor-, Regionen- oder Länderindex 6.7% übersteigt. Dabei darf der Anteil am Nettovermögen des Teilvermögens aller Aktien und anderen Wertpapieren des Emittenten dessen prozentuale Gewichtung im Referenzindex nicht um mehr als 50% überschreiten;
- (g) Der Anteil der Effekten derjenigen Emittenten bzw. Schuldner, die mehr als 10% des Vermögens eines Teilvermögens ausmachen, dürfen insgesamt 70% des Vermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten. Die in lit. d, e, m, n und o genannten Effekten bleiben bei der Anwendung der Grenze von 70% ausser Betracht;
- (h) Steht für die Verpflichtungen sowohl ein Emittent bzw. eine Gegenpartei wie ein Garant ein, kann bei der Beurteilung des Gesamtengagements bei besserem Rating auch auf den Garanten abgestellt werden;
- (i) Die Fondsleitung darf für Rechnung eines Teilvermögens:
 - (ia) nicht mehr als 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie nicht mehr als 25% der ausstehenden Anteile (Aktien) einer anderen offenen kollektiven Kapitalanlage oder eines anderen offenen Organismus für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion erwerben.Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an einer offenen kollektiven Kapitalanlage bzw. einem anderen offenen Organismus nicht berechnen lässt.
- (ib) nicht mehr als 20% der ausstehenden Anteile (Aktien) einer anderen geschlossenen kollektiven Kapitalanlage oder eines anderen geschlossenen Organismus für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion erwerben.
- (ic) keine Beteiligungsrechte erwerben, die mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung

eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.

- (id) Die Beschränkungen der vorstehenden litt. ia und ic oben sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von den in litt. d und e oben genannten Organisationen begeben oder garantiert werden.
- (k) Sinkt das Rating einer Gegenpartei oder eines Garanten unter das geforderte Mindestrating, so sind die noch offenen Positionen unter Wahrnehmung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist glattzustellen;
- (l) Positive und negative Wiederbeschaffungswerte aus Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten mit derselben Gegenpartei können aufgerechnet werden, wenn die vertraglichen und gesetzlichen Voraussetzungen für eine Aufrechnung ("Netting") erfüllt sind. Forderungen aus Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten gegen eine zentrale Clearingstelle einer Börse oder eines anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Marktes sind nicht zu berücksichtigen, wenn (i) diese einer angemessenen Aufsicht untersteht und (ii) die Kontrakte sowie die Deckung einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margenausgleich unterliegen;
- (m) Die in lit. a oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 70% angehoben, wenn es sich bei den Aktiven um Effekten handelt, die von Emittenten von Schweizer Pfandbriefen begeben werden; höchstens 30% des Gesamtengagements dürfen in Effekten derselben Emission bzw. Serie angelegt werden.
- (n) Die in lit. a oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 25% angehoben, wenn es sich um Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 litt. ae, af, be und bf, gc und gd oben handelt, welche angemessen diversifiziert sind.
- (o) Die in lit. a oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 20% angehoben, wenn es sich um Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 litt. cf, cg, da, db, dc, ea, eb, gc oben handelt, welche angemessen diversifiziert sind.
- (p) Der Besondere Teil kann für einzelne Teilvermögen abweichende bzw. weitergehende Beschränkungen vorsehen.

§ 16 Weitere Anlagebeschränkungen

1. Alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. d oben dürfen insgesamt 30%, eine Anlage in einen einzelnen Single Hedge Funds darf jeweils 5% bzw. in einen einzelnen Fund of Hedge Funds jeweils 10% des Vermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten.
2. Private Equity Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. f oben dürfen insgesamt 10% des Vermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten.

3. Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. d und f oben dürfen insgesamt 30% des Vermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten.
4. Anlagen in andere als die in Ziff. 1 oben genannten Dachfonds (Fund of Funds) sind nicht statthaft.
5. Der Besondere Teil kann für einzelne Teilvermögen weitergehende Beschränkungen vorsehen.
6. Es dürfen keine physischen Leerverkäufe getätigten werden.

IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 17 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert eines Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres und für jeden anderen im Besonderen Teil dieses Fondsvertrages angegebenen Zeitpunkt, sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des jeweiligen Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Bewertung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Der Wert von Geldmarktinstrumenten wird wie folgt bestimmt: Geldmarktinstrumente können zum Nettopreis zuzüglich aufgelaufener Zinsen oder basierend auf einer amortisierten Bewertungsgrundlage („accrual method“) bewertet werden. Wenn die Berechnung auf der amortisierten Bewertungsgrundlage erfolgt, werden die Portfoliobestände jeweils wöchentlich überprüft, um festzustellen, ob eine Abweichung besteht zwischen dem auf der Grundlage von Marktkursen bestimmten Nettovermögenswert und dem auf der amortisierten Bewertungsgrundlage bestimmten Nettovermögenswert. Wenn eine wesentliche Abweichung besteht, werden angemessene Korrekturmaßnahmen ergriffen, einschließlich unter anderem (falls erforderlich) der Berechnung des Nettovermögens auf der Grundlage der verfügbaren Marktkurse.
4. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
5. Kollektive Kapitalanlagen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Nicht kotierte kollektive Kapitalanlagen sind mit den auf dem Inventarwert basierenden Rücknahmepreis zu bewerten. Sind für diese kollektiven Kapitalanlagen

keine aktuellen Kurse oder Preise verfügbar, so sind sie mit dem Preis zu bewerten, der bei einem sorgfältigen Verkauf oder einer Rücknahme wahrscheinlich erzielt würde („fair value“). Die Fondsleitung wendet in diesem Fall angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle- und Grundsätze an.

6. (a) Anlagen in Beteiligungspapiere von Gesellschaften, die nicht kotiert sind oder nicht an einem geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden anfänglich zu ihrem Erwerbswert bewertet und anschliessend regelmässig (mindestens einmal pro Quartal) von der Fondsleitung neu geschätzt, wobei sich die Fondsleitung auf das Urteil qualifizierter, unabhängiger und im massgeblichen Bereich erfahrener Experten stützt. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage des tatsächlichen Verkehrswerts dieser Effekten, also des Preises, zu dem die Effekten kurzfristig wahrscheinlich verkauft werden könnten, und nicht des langfristig möglicherweise erzielbaren Preises.

Die Fondsleitung nimmt eine Zwischenschätzung vor, sofern sich in einer dieser Gesellschaften eine bedeutende Veränderung mit unmittelbarer Auswirkung auf den Wert der gehaltenen Beteiligungen ergibt.

- (b) Die Effekten von Gesellschaften, die ihr IPO lanciert haben und deren Titel Verkaufsrestriktionen unterliegen, gelten zu Bewertungszwecken als nicht kotierte oder an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelte Effekten. Sofern der Börsenwert dieser Effekten das Doppelte des letzten gemäss lit. a oben geschätzten Wertes erreicht, ist die Fondsleitung ermächtigt, eine Bewertungsmethode anzuwenden, die eine degressive Unterbewertung von bis zu 50% des Börsenkurses vorsieht, welche an jedem Bankwerntag linear vermindert wird, bis zu dem Tag, an dem die betreffenden Effekten auf dem Markt frei verkauft werden können.
 - (c) Die Anleger können bei der Fondsleitung nähere Angaben zur Bewertung solcher Anlagen einholen.
7. Der Nettoinventarwert des Anteils einer Anteilsklasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zu kommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten desselben Teilvermögens, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird auf 2 Dezimalstellen gerundet.
 8. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen

der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;

- c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
- d) bei der Inventarberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilkategorie oder im Interesse mehrerer Anteilklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen des jeweiligen Teilvermögens, getätigt wurden.

§ 18 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag, wie in Ziff. 2 unten definiert, entgegengenommen. Allfällige Kündigungsfristen sind für jedes Teilvermögen im Besonderen Teil dieses Fondsvertrages dargestellt.
2. Bei der Depotbank in der Schweiz am Auftragstag rechtzeitig (vgl. Tabelle im Besonderen Teil dieses Fondsvertrages) eingegangene Aufträge werden am jeweiligen im Besonderen Teil dieses Fondsvertrages festgelegten Bewertungstag auf der Basis des an diesem Bewertungstag berechneten Nettoinventarwertes eines Teilvermögens abgewickelt. Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse bzw. der Bewertungspreise des dem Bewertungstag vorangehenden Bankwerktes berechnet. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert eines Teilvermögens ist somit im Zeitpunkt der Auftragsterteilung noch nicht bekannt (sog. Forward Pricing). Aufträge, welche bei der Depotbank nicht bis zum Zeitpunkt („cut-off time“), wie in der Tabelle des Besonderen Teils dieses Fondsvertrages definiert, eintreffen, werden auf den nächsten Auftragstag abgerechnet. Sofern die Ein- bzw. Auszahlung in Anlagen erfolgt (vgl. § 19), gilt dies analog für die Bewertung dieser Anlagen.
3. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 17 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eines Teilvermögens eine Ausgabekommission und/oder Ausgabespesen gemäss § 20 unten zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission und/oder Rücknahmespesen gemäss § 20 unten vom Nettoinventarwert eines Teilvermögens abgezogen werden.
4. Der Ausgabepreis bzw. Rücknahmepreis muss mit einer Valutierung, wie in der Tabelle im Besonderen Teil dieses Fondsvertrages für die entsprechende Anteilkategorie definiert, beglichen werden.

5. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie ohne Angabe von Gründen Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
6. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.
7. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
8. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 6 Bst. a) bis c) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.

§ 19 Ein- und Auszahlung in Anlagen statt in bar

1. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauslage“ oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sacheinlagen und Sachauslagen zuzulassen.
2. Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilvermögens vereinbar ist und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.
3. Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten verursachen, werden diese vom Anleger getragen, welcher diese beantragt hat, dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden.
4. Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage

oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag und der sonstigen, oben genannten Voraussetzungen. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

5. Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebsträgern im In- und Ausland oder zugunsten eines Teilvermögens von zusammen höchstens 5% des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilvermögens belastet werden. Der zur Zeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Besonderen Teil dieses Fondsvertrages ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebsträgern oder zugunsten eines Teilvermögens im In- und Ausland von zusammen höchstens 3% des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilvermögens belastet werden. Der zur Zeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Besonderen Teil dieses Fondsvertrages ersichtlich.
3. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie beim Wechsel zwischen einzelnen Teilvermögen innerhalb dieses Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen kann die Fondsleitung im Besonderen Teil dieses Fondsvertrages für einzelne Teilvermögen die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen zugunsten des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen zur Deckung der Nebenkosten (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durchschnittlich entstehen, vorsehen.
3. Für die Auszahlung der Liquidationsbetrifffnisse im Falle der Auflösung des Teilvermögens berechnet die Depotbank dem Anleger auf dem Rücknahmepreis seiner Anteile eine Kommission von maximal 0.50%.

§ 21 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Teilvermögen

1. Für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb des jeweiligen Teilvermögens und die Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten des jeweiligen Teilvermögens eine Kommission auf den Nettoinventarwert des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens, deren Maximalbeträge für jedes Teilvermögen im Besonderen Teil dieses Fondsvertrages genannt werden, in Rechnung. Die Kosten für die Aufbewahrung des Fondsvermögens durch Dritt- und Sammelverwahrer werden den Teilvermögen überdies separat belastet. Die Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission wird auf der Basis des Nettoinventarwerts berechnet und monatlich an die Fondsleitung überwiesen.

Die Entschädigung der Depotbank für die Ausübung ihrer Aufgaben geht zulasten der Fondsleitung.

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.

2. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen weder Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen noch Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.
3. Des Weiteren kann der Besondere Teil dieses Fondsvertrages für die einzelnen Teilvermögen eine erfolgsabhängige Kommission ("Performance Fee") vorsehen. Bei der Erhebung einer Performance Fee ist das Prinzip der "High Water Mark" anzuwenden und die Entwicklung der Performance eines Teilvermögens mit einer Benchmark resp. Hurdle Rate zu vergleichen.
4. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Kollektivanlagevertrages entstanden sind:
 - (a) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Auflösung, oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen;
 - (b) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - (c) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen;
 - (d) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen und seiner Anleger;
 - (e) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
 - (f) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds;
 - (g) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;

- (h) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
 - (i) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds eingetragenem geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds;
 - (j) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
5. Zusätzlich tragen die einzelnen Teilvermögen sämtliche, aus deren Verwaltung erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.). Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.
 6. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank dem jeweiligen Teilvermögen keine Kommission
 7. Die einem Teilvermögen bzw. einer Anteilsklasse direkt zuordenbaren Kosten werden direkt diesem Teilvermögen bzw. dieser Anteilsklasse belastet. Kosten, die nicht eindeutig einem einzelnen Teilvermögen bzw. einer einzelnen Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden allen Teilvermögen bzw. Anteilsklassen im Verhältnis ihrer einzelnen Vermögen belastet.
 8. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist („verbundene Zielfonds“), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens belasten.
 9. Auf der Ebene von Zielfonds fallen regelmässig Kommissionen und Kosten an, welche wirtschaftlich auch durch indirekte Investoren wie die Anleger der kollektiven Kapitalanlage mitgetragen werden. Allfällige Kommissionsreduktionen, Retrozessionen, Vertriebsservice-Entschädigungen etc., die auf den für das jeweilige Teilvermögen getätigten Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen anfallen, gehen ausschliesslich zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens. Bei verbundenen Zielfonds werden in der Regel keine solchen Reduktionen, Retrozessionen oder Entschädigungen gewährt bzw. bezahlt.
 10. Erwirbt die Fondsleitung Anteile von Fund of Hedge Funds, so darf dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens im Umfang von solchen Anlagen nur eine reduzierte Verwaltungskommission von max. 0.25% des Nettoinventarwertes belastet werden.

VI. Rechenschaftsablage und Revision

§ 22 Rechenschaftsablage

1. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. November bis zum 31. Oktober.

2. Die Rechnungseinheit ist für jedes Teilvermögen im Besondern Teil geregelt.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen.
4. Zusätzlich zum Jahresbericht informiert die Fondsleitung die Anleger über den Nettoinventarwert des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens und über denjenigen pro Anteil. Diese Information erfolgt gemäss individueller Vereinbarung mit dem Anleger.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 6 bleibt vorbehalten.

§ 23 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die Standesregeln der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 24

1. Ausschüttungsklassen
 - (a) Der Nettoertrag eines Teilvermögens wird jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der jeweiligen Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vorsehen.
 - (b) Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse können jeweils auf die neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des jeweiligen Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilvermögens oder der Anteilsklasse beträgt, und
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des jeweiligen Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt.
 - (c) Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

2. Thesaurierungsklassen
 - (a) Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich dem entsprechenden Teilvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt.
 - (b) Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten werden von der Fondsleitung zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 25

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Anhang genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzugeben.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen, wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen sowie die Auflösung des Umbrella-Fonds bzw. einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Der Fondsvertrag und die jeweiligen Jahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebsträgern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 26 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenen Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen

- b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden
- c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken,
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten,
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtagen, Gebühren, Abgaben) die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen,
 - die Rücknahmebedingungen,
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
- d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bzw. der beteiligten Teilvermögen bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
- e) weder den Anlagefonds bzw. Teilvermögen noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 20 Ziff. 4 lit. a.

3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds bzw. der beteiligten Teilvermögen und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds bzw. für die Teilvermögen sowie die Stellungnahme der kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 25 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 19 stellen können.

6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemäßen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug in dem Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögens. Für den übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen ist ein revidierter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 27 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch fristlose Kündigung des Fondsvertrages herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Fondsleitung und der Depotbank erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung den Umbrella-Fonds bzw. das betroffene Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank zu übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrages

§ 28

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Ände-

rung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 25 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 29

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Vorordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 21. Dezember 2006.

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 10. Juni 2015 in Kraft
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 20. April 2015. Er besteht aus dem Allgemeinen und dem Besonderen Teil.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 lit. a–g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Die Fondsleitung

GAM Investment Management (Switzerland) AG

Die Depotbank

State Street Bank GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich

XII. Besonderer Teil A – Univest Aktien Schweiz Aktiv

§ 30A Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds Univest besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung Univest Aktien Schweiz Aktiv (das "Aktien Schweiz Aktiv Teilvermögen").

§ 31A Anteilsklassen

Das "Aktien Schweiz Aktiv Teilvermögen" verfügt über die folgenden Anteilsklassen:

- A
- C

Sämtliche Anteilsklassen sind Ausschüttungsklassen, deren Referenzwährung der Schweizer Franken (CHF) ist.

Investor	Qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 ^{bis} KAG i.V.m. Art. 6 und 6a KKV oder natürliche Personen gemäss Art. 10 Abs. 3 ^{ter} KAG, die mit Univest AG einen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben.	Qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 lit. a-d KAG oder juristische Personen gemäss Art. 10 Abs. 3 ^{ter} KAG, die mit Univest AG einen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben.
Rechnungseinheiten	CHF	CHF
Ausgabe-/ Rücknahmespesen ^{*1, 2}	0.25%	0.25%
Verwaltungskommissionen	appliziert: 1.9%	appliziert: 1.4%
Mindestanlage bei Erstzeichnungen	CHF 10'000	CHF 10'000
Valutatage nach Abrechnung des Ausgabe-/ Rücknahmepreises (Bewertungstag)	2 Tage	2 Tage
Frist zur Einreichung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von Fondsanteilen (cut-off time)	Bei der Depotbank bis spätestens 11.00 Uhr eines jeden Bankwerktages in der Stadt Zürich (Auftragstag) eingegangene Aufträge werden am nächsten Bankwerktag in der Stadt Zürich (Bewertungstag) abgerechnet.	

^{*1}

Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerktag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeeüberschuss resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.

^{*2}

Die Ausgabe-/ bzw. Rücknahmespesen werden den einzelnen Anteilsklassen kongruent belastet

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

§ 32A Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des "Aktien Schweiz Aktiv Teilvermögens" besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs bei gleichzeitiger Risikodiversifikation zu erzielen.
2. Das Vermögen des "Aktien Schweiz Aktiv Teilvermögens" wird zu

- a) mindestens zwei Drittel (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des allgemeinen Teils des Fondsvertrags) in folgende Anlagen investiert:
 - aa) direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und –wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags, von Unternehmen mit Sitz oder überwiegender wirtschaftlicher Tätigkeit in der Schweiz, die in den im Anhang genannten Referenzindizes enthalten sind;

Geldnahe Mittel, die Verpflichtungen aus Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. ac sicherstellen, werden bei der Ermittlung der massgeblichen zwei Drittel angerechnet.
- b) insgesamt höchstens ein Drittel (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des allgemeinen Teils des Fondsvertrags) in folgende Anlagen investiert:
 - ba) direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und –wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags, welche die Anforderungen von lit. aa) oben nicht erfüllen.
 - bb) direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und –wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. b des Allgemeinen Teils.
 - bc) Kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. g des Allgemeinen Teils.
- 3. Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, müssen dabei auf konsolidierter Basis in Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. aa, von Unternehmen mit Sitz oder überwiegender wirtschaftlicher Tätigkeit in der Schweiz, angelegt werden.
- 4. § 15 Ziff. 3 lit. a findet Anwendung mit folgender Modifikation:
Die 10%-Grenze wird auf 15% angehoben.

§ 33A Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des "Aktien Schweiz Aktiv Teilvermögens" ist der Schweizer Franken.

§ 34A Kündigungsfrist

Es besteht keine Kündigungsfrist.

§ 35A Ausgabe- und Rücknahmekommission

Die Ausgabekommission beträgt maximal 5%.

Die Rücknahmekommission beträgt maximal 3%.

§ 36A Ausgabe- und Rücknahmespesen

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 0.25% zur Deckung der Nebenkosten.

§ 37A Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 21 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für

die Anteilsklasse „A“ max. 2.5% p.a. und für die Anteilsklasse „C“ max. 2% p.a.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 38A Performance Fee

Es wird keine Performance Fee erhoben.

§ 39A Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil A bildet Teil des durch die Eidgenössische Bankenkommission erstmals am 29. August 2008 genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

ANHANG

Ergänzende Angaben zum Fondsvertrag des Univest

Ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" für qualifizierte Anleger.

1. Informationen über die Fondsleitung

1.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Für die Fondsleitung zeichnet die GAM Investment Management (Switzerland) AG, mit Sitz in Zürich, verantwortlich. Seit der Gründung im Jahre 1990 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung im internationalen Fondsgeschäft tätig, seit 15. Juni 1995 u.a. als Fondsleitung der Julius Bär Fonds.

Die Fondsleitung ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der GAM (Switzerland) Holding AG, mit Sitz in Zürich, welche wiederum eine 100%-ige Tochtergesellschaft der GAM Holding AG ist.

1.2 Delegation der Anlageentscheide

A. Univest Aktien Schweiz Aktiv Teilvermögen

Der Anlageverwalter für dieses Teilvermögen ist:

Univest AG, St. Alban-Vorstadt 72, 4052 Basel

Der Anlageverwalter wird nicht von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA beaufsichtigt. Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hat die Fondsleitung in Bezug auf diesen Anlageverwalter mit Verfügung vom 29.08.2008 von der Pflicht zur Delegation an einen nach der alten Fassung des Art. 31 Abs. 3 KAG gleichwertig beaufsichtigten Anlageverwaltern befreit.

1.3 Delegation weiterer Teilaufgaben

Die Fondsleitung hat im Weiteren Teile der Fondsbuchführung an die State Street Bank GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, delegiert. Die State Street Bank GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich zeichnet sich durch eine mehrjährige Erfahrung in der Administration von Anlagefonds aus.

2. Informationen über die Depotbank

Als Depotbank fungiert die State Street Bank GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich. Die State Street Bank GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich ist eine Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen und erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 72 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (nachstehend „KAG“).

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Reporting Financial Institution under Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

State Street Bank GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich (die „Bank“) ist Teil eines international tätigen Unternehmens. Im Zusammenhang mit der Abwicklung von Zeichnungen und Rücknahmen und der Pflege der Geschäftsbeziehungen können Daten und Informationen über Kunden, deren Geschäftsbeziehung zur Bank (einschliesslich Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten) sowie über den Geschäftsverkehr im Rahmen des gesetzlich zulässigen an Konzerngesellschaften der Bank im

Ausland, an von ihr Beauftragte im Ausland oder an die Fondsleitung des Fonds weitergegeben werden. Diese Dienstleistungserbringer und die Fondsleitung sind verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln und ausschliesslich für die Zwecke zu nutzen, für die sie ihnen zur Verfügung gestellt werden. Die Datenschutzgesetzgebung im Ausland kann von den Datenschutzbestimmungen in der Schweiz abweichen und einen geringeren Schutzstandard vorsehen.

3. Zahlstelle

Zahlstelle ist die Depotbank State Street Bank GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, Beethovenstrasse 19, CH-8027 Zürich.

4. Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist die KPMG AG, Zürich.

5. Zusätzliche Nettoinventarberechnung

Zur Zeit findet keine zusätzliche Nettoinventarberechnung statt.

6. Referenzindex

Der Referenzindex ist der SPI® (Swiss Performance Index).

Das Teilvermögen ist nicht indexgebunden. Der Referenzindex definiert das hauptsächliche Anlageuniversum. Das Teilvermögen ist namentlich nicht gehalten, in alle im Referenzindex vertretenen Titel zu investieren oder deren relative Gewichtung zu beachten.

Disclaimer:

Das Teilvermögen Univesit Aktien Schweiz Aktiv wird von der SIX Swiss Exchange weder unterstützt, abgetreten, verkauft noch beworben. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen. Der SPI® Index ist eine eingetragene Marke der SIX Swiss Exchange, dessen Verwendung unter Lizenz erfolgt.

7. Risikohinweise und Due Diligence Prozess

Kreditderivate

Kreditderivate sind als sog. asymmetrische Derivate in ihrer Grundkonzeption mit anderen OTC-Derivaten vergleichbar. Neben dem Gegenpartei- und dem Marktrisiko beinhalten Kreditderivate jedoch besondere Risiken, die auf die hohe Konzentration der Marktteilnehmer, die komplexe Bewertbarkeit der Instrumente und eine gewisse Rechtsunsicherheit zurückzuführen sind. Die Fondsleitung ist bemüht, diese Risiken durch adäquate Massnahmen zu minimieren. Dennoch können in Einzelfällen Rechtsstreitigkeiten darüber, inwiefern zugrunde liegende Kreditrisiken tatsächlich abgedeckt sind, nicht ausgeschlossen werden. Stellt sich heraus, dass die Risiken doch nicht abgedeckt waren, kann dem Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen ein zusätzlicher Verlust entstehen.

High Yield Bonds

Bei Wertpapieren von Emittenten (High Yield Bonds), die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten ("Non-Investment Grade") aufweisen und gegenüber vergleichbaren Staatsanleihen eine

höhere Rendite versprechen, muss mit einer überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. kann sogar der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden.

Hedge Funds, Fund of Hedge Funds - Risikohinweis

Im Gegensatz zu traditionellen Anlagen, bei welchen der Erwerb von Effekten mit eigenen Mitteln erfolgt (sog. long Positionen), werden bei den alternativen Anlagestrategien von Hedge Funds Aktiven teils in erheblichem Umfang leer verkauft und wird durch teils erhebliche Kreditaufnahme und den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eine teils erhebliche Hebelwirkung erzielt. Viele Hedge Funds können uneingeschränkt derivative Finanzinstrumente (z.B. Optionen, Futures, Devisentermingeschäfte und –swaps sowie Zinsswaps) einsetzen und alternative Anlagestilrichtungen und Anlagestrategien (z.B. Relative Value, Event Driven und Directional Trading) verfolgen, was mit besonderen Risiken verbunden sein kann. Indirekte Anlagen in Hedge Funds können überdies in Form strukturierter Produkte (z.B. Hedge Fund-linked Notes ohne Kapitalgarantie) erfolgen. In dem Umfang als ein Teilvermögen Investitionen in alternative Anlagen tätigt, besteht ein erhöhtes Verlustrisiko.

Fund of Hedge Funds - Due Diligence Prozess

Die Zielfonds der einzelnen Fund of Hedge Funds bewegen sich in einem relativ unregulierten Umfeld und geniessen einen hohen Freiheitsgrad bezüglich der von ihnen verwendeten Strategien, Anlageinstrumente und Anlagetechniken. Der sorgfältigen Auswahl der einzelnen Fund of Hedge Funds kommt deshalb hohe Bedeutung zu.

Der Anlageverwalter des Univesit sucht laufend nach optimalen Anlagemöglichkeiten in seinem Fund of Hedge Fund Universum. Die Selektion von Anlagemöglichkeiten erfolgt mittels quantitativer wie qualitativer Kriterien in einem mehrstufigen Prozess (Due Diligence). Die Vorselektion erfolgt hauptsächlich aufgrund der untenstehenden quantitativen Kriterien. In der Selektion werden die unten stehenden qualitativen Kriterien mit einbezogen. Bei der Endauswahl erfolgt eine detaillierte Analyse aller Aspekte, in der Regel inklusive Gespräch mit dem Manager.

Der quantitative Teil der Analyse umfasst unter anderem:

- Analyse der historischen Rendite und des Risikos
- Analyse des maximalen Verlustes in einer Periode (Maximum draw down)
- Analyse der Anzahl positiver und negativer Monate

Der qualitative Teil der Analyse umfasst unter anderem:

- Analyse von Anlagestrategie, Anlageprozess und Portfoliokonstruktion respektive Diversifikation des Portfolios;
- Analyse der Organisation;
- Analyse der fachlichen Qualifikationen der Portfolio Manager;
- Studium der vertraglichen Details (Prospekt);
- Analyse der Transparenz, Verfügbarkeit der Informationen (Prospekt, Portfolio, Qualität des Reporting etc.);
- Analyse des Umfeldes (Prüfgesellschaft, Depotbank, Fondsadministrator, andere Gegenparteien).

Das Portfolio der Fund of Hedge Funds soll insgesamt eine diversifizierte Stil-Allokation aufweisen welche die oben erwähnten Voraussetzungen möglichst optimal erfüllt.

Durch die laufende Überwachung der Fund of Hedge Funds und dem regelmässigen Kontakt zu deren Manager sollen, negative Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.

8. Vor- und Nachteile einer Fund of Funds-Struktur

Der Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen können auch wie ein Fund of Funds Anteile an zahlreichen Zielfonds erwerben. Dieses Vorgehen beschränkt das Risiko auf Verluste, die bei einzelnen Zielfonds entstehen können. Wesentliche Vor- und Nachteile gegenüber Direktanlagen sind:

Vorteile:

- tendenziell breitere Risikostreuung;
- geringere Volatilität;
- umfassendes Selektionsverfahren des Anlageverwalters nach qualitativen und quantitativen Kriterien;
- laufende Kontrolle und Überwachung der verschiedenen Zielfonds;
- Kollektivanlageinstrumente ermöglichen es auch Anlegern, welche aufgrund allfälliger hoher Mindesteinlagen keinen direkten Zugang zu Zielfonds haben oder ihre Engagements aus anderen Gründen limitieren wollen, zu investieren.

Nachteile:

- mögliche Beeinträchtigung der Performance durch die breite Risikostreuung;
- den Zielfonds werden Kosten belastet, welche zusätzlich zu den direkten Kosten anfallen;
- dem Dachfonds werden gewisse Kosten (Verwaltungskommission der Fondsleitung, Revisionskosten, Kosten für Inventarwertberechnung etc.) belastet, welche bereits bei den Zielfonds anfallen, d.h. diese Kosten können doppelt anfallen, einmal im Dachfonds und einmal in den Umbrella-Fonds, in die der Dachfonds sein Vermögen investiert.

9. Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen weder Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen noch Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

10. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen

Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. des jeweiligen Teilvermögens ist die Internetplattform der fundinfo AG www.fundinfo.com.

11. Verkaufsrestriktionen

Die Anteile des Fonds dürfen weder angeboten noch verkauft werden an Personen, welche die Transaktionen im Rahmen eines US-Amerikanischen leistungsorientierten Pensionsplans tätigen möchten. In diesem Zusammenhang steht „leistungsorientierter Pensionsplan“ für (i) jeden „leistungsorientierten Pensionsplan für Mitarbeiter“ im Sinne von Section 3(3) des US Employee Retirement Income Security Act von 1974 in seiner jeweils geltenden Fassung („ERISA“), der unter die Bestimmungen von Teil 4 Kapitel I ERISA fällt, (ii) jedes individuelle Alterssparkonto, jeden Keogh-Plan und jeden anderen in Section 4975(e)(1) des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils geltenden Fassung aufgeführten Plan, (iii) jede Einrichtung, deren zugrundeliegende Anlagen „Planvermögen“ beinhalten, da die unter (i) oder (ii) genannten Pläne mindestens 25% jeder Klasse der Kapitalbeteiligungen an dieser Körperschaft halten, oder (iv) jede andere Einrichtung (wie getrennte oder

allgemeine Konten einer Versicherungsgesellschaft, ein Konzern oder ein Common Trust), deren zugrundeliegende Anlagen „Planvermögen“ beinhalten, da die unter (i) oder (ii) genannten Pläne in diese Körperschaft investiert haben.

12. FATCA

Die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als registered deemed compliant FFI im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.